

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Frauenfeld, 28. März 2006

## **Vernehmlassung zum Konzept Bär Schweiz**

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für ein Konzept Bär Schweiz und teilen Ihnen mit, dass das vorgeschlagene Konzept aus unserer Sicht ein gutes und ausgewogenes Arbeitsinstrument darstellt, das einerseits den Schutz von einwandernden Bären gewährleistet und andererseits auch allfälligen Risiken für den Menschen Rechnung trägt. Das Konzept bekennt sich klar dazu, keine aktiven Aussetzungen in der Schweiz vorzunehmen, was für die Akzeptanz des Konzeptes nach unserer Auffassung wichtig ist. Zum Kapitel „Feststellung und Entschädigung von Bärenschäden“ auf S. 6 des Konzeptentwurfes weisen wir jedoch darauf hin, dass der Satz „Die direkten materiellen Schäden durch Bären werden durch Bund und Kantone gemeinsam entschädigt.“ zu absolut formuliert ist. Gemäss Art. 13 des Jagdgesetzes (SR 922.0) sind nämlich lediglich Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren zu entschädigen. Andere Schäden wie sie durch Bären angerichtet werden können, wie z.B. niedergerissene Zäune, zerstörte Bienenhäuser oder beschädigte Stallungseinrichtungen usw. fallen somit nicht unter die Entschädigungspflicht. Damit durch das Konzept diesbezüglich nicht falsche Hoffnungen geweckt werden, sollte nach Auffassung des Regierungsrates offen deklariert werden, welche Schäden überhaupt vergütet werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber